

Bürgerentlastungsgesetz

Vorsorgeaufwand ab 2010 steuerlich stärker absetzbar

| Klaus Linke

Am 18. Februar 2009 hat das Bundeskabinett den Entwurf für ein Bürgerentlastungsgesetz (BEG) beschlossen, der eine bessere steuerliche Abzugsmöglichkeit der Ausgaben für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vorsieht. Das Gesetz ist auch und gerade für praktizierende Zahnärzte von Bedeutung, weil sie als Freiberufler und freiwillig Versicherte einen vergleichsweise hohen Vorsorgeaufwand betreiben müssen, nach der bisherigen Regelung aber nur eine Pauschale von 2.400 Euro steuerlich geltend machen können.

Mit dem Gesetzesentwurf wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 13. Februar 2008, 2 BvL 1/06) umgesetzt. Das BVerfG hatte es mit dem Grundsatz unvereinbar erklärt, dass der Sonderausgabenabzug die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht in der Größenordnung erfasst, der einem Steuerpflichtigen und seiner Familie eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversicherung ermöglicht. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine entsprechende Neuregelung bis spätestens zum 1. Januar 2010 zu schaffen, die aus Gründen der Gleichbehandlung privat und gesetzlich Versicherte in gleicher Weise entlastet. Dieser Auflage ist die Bundesregierung vorzeitig in Gestalt des BEG nachgekommen.

Bürgerentlastungsgesetz

Ab dem 1. Januar 2010 erhöht sich der maximale Abzugsbetrag der Vorsorgebeiträge beträchtlich. Die Einnahmeausfälle, die der Bund dann Jahr für Jahr erleidet, sollen mit den Ländern und Gemeinden geteilt werden.

Obgleich nach dem Gesetzesentwurf gesetzlich und privat Versicherte steuerlich gleichgestellt werden sollen, sind einige Experten der Ansicht, dass ge-

setzlich Versicherte steuerlich besser gestellt sind als privat Versicherte. Privat Versicherte würden nämlich nicht alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorsorge (u.a. Chefarztbehandlung) steuerlich geltend machen können.

Im Zusammenhang mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit ist der Begriff Vorsorgeaufwand zu klären. Dazu gehören Beiträge zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen und an die Bundesanstalt für Arbeit sowie Beiträge zu bestimmten Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall. Nicht abzugsfähig sind Beiträge zu sogenannten Sachversicherungen (z.B. Rechtsschutz- oder Hausratsversicherungen).

Bezieht der Steuerpflichtige Arbeitslohn, so ist eine Vorsorgepauschale zu berücksichtigen. Bestimmte Berufsgruppen (zum Beispiel Beamte, Richter, Berufssoldaten, Arbeitnehmer mit bestimmten Versorgungsbezügen) erhalten nur eine gekürzte Pauschale. Bei Selbstständigen ist der Vorsorgeaufwand vergleichsweise hoch: 65 Prozent der Selbstständigen haben einen Lebens- oder Rentenversicherungsschutz erworben, während Arbeitnehmer zu rund 43 Prozent, Angestellte zu rund 50 Prozent und Beamte zu rund 53 Prozent

Lebens- und Rentenversicherungen besitzen.

Das Gesetz im Einzelnen

Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung können erst ab dem 1. Januar 2010 steuerlich geltend gemacht werden. Bis dahin – das heißt für die Steuererklärungen 2008 und 2009 – gilt noch die bisherige Regelung (für Arbeitnehmer maximal 1.500 Euro, für Selbstständige 2.400 Euro). Im Folgenden ein Überblick über die Neuregelungen des BEG:

- **Umgestaltung:** Der Sonderausgabenabzug für alle sonstigen Vorsorgeaufwendungen wird in einen Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge umgestaltet.
- **Abzugsverbot:** Die Umgestaltung führt dazu, dass für alle sonstigen Vorsorgeaufwendungen (z.B. Beiträge für Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherungen) der steuerliche Abzug verboten ist.
- **Beiträge zur Krankenversicherung:** Der Steuerpflichtige kann Beiträge zugunsten einer Krankenversicherung für sich und seine Familienangehörigen in Höhe der sog. Basisabsicherung als Sonderausgaben von

der Steuer absetzen. Beiträge, die über die Basisabsicherung hinausgehen (z.B. 1-Bett-Zimmer im Krankenhaus), sind nicht abzugsfähig. Auch Beitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sie der Finanzierung des Krankengeldes dienen, sind nicht abzugsfähig.

- **Beiträge zu Pflegepflichtversicherungen:** Sie sind in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar.
- **Günstigerprüfung:** Um Schlechterstellungen gegenüber der alten Rechtslage zu verhindern, erfolgt bis zum Jahr 2019 eine sog. Günstigerprüfung. Das bedeutet, dass in jedem Einzelfall geprüft wird, ob die bisherige oder die neue Rechtslage für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Hätte der Steuerpflichtige nach der noch geltenden Rechtslage höhere Beiträge als Vorsorgeaufwendungen geltend machen können, dann kann er den höheren Betrag bis zum Jahr 2019 auch weiterhin absetzen.
- **Vorsorgepauschale:** Die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge können im Lohnsteuerabzugsverfahren in pauschalierter Form berücksichtigt werden.
- **Realsplitting:** Die vom Unterhaltsverpflichteten tatsächlich geleisteten Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten werden im Rahmen des sogenannten begrenzten Realsplittings – soweit sie für die Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind – durch entsprechende Erhöhung der jeweiligen Höchstbeiträge berücksichtigt.

Nach geltendem Recht dürfen Beiträge für eine Kranken- oder Pflegeversicherung nicht in voller Höhe als Sonderausgaben abgezogen werden, sondern nur in dem Umfang, in dem sie mit anderen abziehbaren Vorsorgeaufwendungen den Höchstbetrag nicht übersteigen. Auch hängt die Höhe des Abzugsbetrags davon ab, ob der Steuerpflichtige die Aufwendungen zu seiner Krankenversicherung in vollem Umfang allein oder mithilfe von Zuschüssen des Arbeitgebers trägt. Im ersten Falle (zum Beispiel Selbstständige) können die Aufwendungen bis maxi-

mal 2.400 Euro abgezogen werden, im zweiten Fall bis höchstens 1.500 Euro.

Der richtige Weg

Ab Januar 2010 können also alle Aufwendungen eines Steuerpflichtigen zu einer Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflege(pflicht)versicherung abgesetzt werden. Hierunter fallen sowohl Beiträge für den Versicherten selbst als auch für seinen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner wie auch für seine Kinder. Es wird auch der Zusatzbeitrag berücksichtigt, der möglicherweise an die gesetzliche Krankenversicherung gezahlt werden muss. Derzeit wird allerdings noch von keiner Krankenversicherung ein Zusatzbeitrag erhoben.

Nicht berücksichtigt werden allerdings Beiträge für Wahl- und Zusatzleistungen. Mit Beiträgen für Wahltarife in der gesetzlichen Krankenversicherung und mit Zusatztarifen in der privaten Krankenversicherung werden nämlich Leistungen abgesichert, die über die Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen hinausgehen. Das ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die soziale Berücksichtigung aller Beiträge zugunsten einer Krankenvollversicherung wäre sozial ungerecht, da davon nur diejenigen profitieren würden, die sich die dann vergleichsweise sehr hohen Beiträge leisten könnten.

In Würdigung des neuen Bürgerentlastungsgesetzes bleibt festzustellen, dass die Regierung zum Thema Vorsorgeaufwendungen auf dem richtigen Weg ist. Allerdings wurde das Gesetz nicht so ganz aus eigener Initiative entwickelt und verabschiedet, sondern bedurfte erst zweier Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts als „Initialzündung“.

kontakt.

Diplom-Volkswirt Klaus Linke

Marketingberater
21382 Brietlingen
Tel.: 0 41 33/22 32 63
Fax: 0 41 33/22 32 64
E-Mail: limuelinke@web.de

ERFAHRUNG MACHT DEN UNTERSCHIED.



IMPLANTOLOGIE Curriculum

28.09. - 04.10.09 GÖTTINGEN

„Schneller und kompakter gelingt der Einstieg in die Implantologie woanders kaum!“

...stellte die ZWP-Zahnarzt-Wirtschaft-Praxis in ihrem großen Curricula-Vergleichstest fest.

...und jetzt neu ab Herbst 2009:

- **E-Learning-Block**
von Prof. Dr. Dr. W. H. Engelke
- **Neue Themen:**
Laser, Röntgen, Funktionsdiagnostik
- **Einen Tag länger:**
In 7 Tagen Basiswissen lebendig vermittelt

...die bewährten Vorteile des DZOI-Curriculums bleiben:

- **Dezentrales Chairside Teaching**
...praktische Ausbildung in einer Teaching-Praxis eines Kollegen ganz in Ihrer Nähe. Die Termine stimmen Sie selbst mit der Praxis ab!
- **Blockunterricht**
...konzentrierter Unterricht an der Universität Göttingen!

...und so beurteilt einer unserer Teilnehmer das DZOI-Curriculum:

„Die ausgesprochen praktikable Organisationsstruktur und hohe Praxisnähe sprengt in innovativ konzentrierter Form das Angebot der Weiterbildungskurse von Fachgesellschaften und universitären Einrichtungen.“



Informationen und Anmeldung:

**Deutsches Zentrum
für orale Implantologie e.V.**

Hauptstr. 7 a | 82275 Emmering
Tel.: 0 81 41.53 44 56 | Fax: 0 81 41.53 45 46
office@dzoide | www.dzoide